

**1331** KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frankenloch bei Heldra“ vom 28. November 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Der Flußauenbereich mit dem Altarm der Werra bei Heldra wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Frankenloch bei Heldra“ liegt in der Gemarkung Heldra der Stadt Wanfried im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 8,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

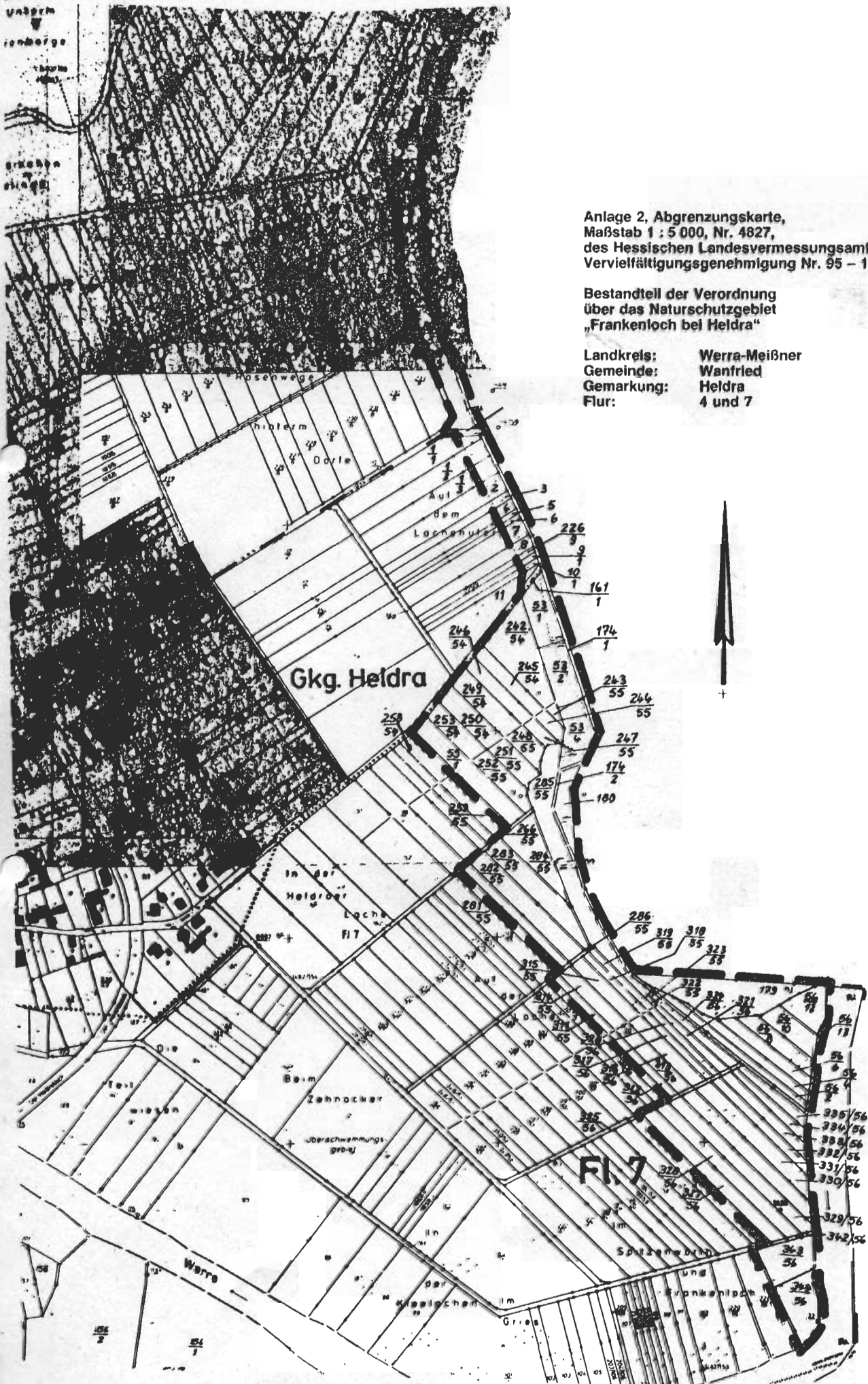
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bereich des Werraaltarmes, den Flußauenbereich und die angrenzenden Grünlandflächen zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung





Anlage 2, Abgrenzungskarte,  
 Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4827,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Frankenloch bei Heldra“

Landkreis: Werra-Meißner  
 Gemeinde: Wanfried  
 Gemarkung: Heldra  
 Flur: 4 und 7





- ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Grünländer vor dem 15. Juni zu mähen;
  13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
  14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  15. zu düngen;
  16. Dünger oder Silagen zu lagern;
  17. Hunde frei laufen zu lassen;
  18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Vermessung der Bundeswasserstraße Werra sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen;
6. die angelfischereiliche Nutzung vom Werraufer aus.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, ändert, erweitert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünländer vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbringt, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Dünger oder Silagen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 252/55, 253/54, 55/1, 281/55, 282/55, 283/55, 284/55, 312/56, 313/56, 314/55, 311/55, 327/56, 328/56, 329/56 und 330/56 der Flur 7 der Gemarkung Heldra bleibt bis zum 15. November 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 7

Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Naturschutzgebiete „Kohntal-Werraue bei Heldra“ und „Frankenloch bei Heldra“ vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277) werden aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. November 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1995 S. 4112

1332

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg, Landkreis Fulda, vom 25. Februar 1982**

Vom 1. Dezember 1995

## Artikel 1

Die Grenze der Zone II des mit Verordnung vom 25. Februar 1982 (StAnz. S. 610) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg, Landkreis Fulda, wird auf Antrag der Gemeinde Eichenzell dahingehend verkleinert, daß die Flurstücke 15/1, 15/2, 15/3 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 15/4, Flur 5, Gemarkung Büchenberg, die bisher in der Zone II lagen, der Zone III zugeordnet werden.

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die genaueren Grenzen der Weiteren Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 10 000, die der Engeren Schutzzone aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 2 000 und die des Fassungsgebietes aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 1 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 2 Absätze 2 bis 4 können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.